

Regierungsrat Tobias Nehab, Bonn*

„Gefährliches Vergnügen auf der Weser“

THEMATIK	Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsverfahrenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A betreibt einen Verleih von Wassermotorrädern, sog. Jetskis, an der Weser zwischen Bremerhaven und Bremen. Interessierte können sie sich bei A ausleihen und mit ihnen zum Freizeitvergnügen auf einem Weserabschnitt fahren. Der Fluss ist in diesem Abschnitt eine Seeschiffahrtsstraße und über die nahezu gesamte Breite durch die hierfür vorgesehenen Schifffahrtszeichen (sog. Fahrwassertonnen) als Fahrwasser für die Schifffahrt gekennzeichnet. Ausdrücklich auch um A – als alleingesehenem Anbieter von Wassersport-Vergnügungsangeboten an dieser Weserabschnitt – weiterhin seinen Jetski-Verleih bzw. deren Nutzung durch die Mieter zu ermöglichen, erlaubte das hierfür zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt seinerzeit die Nutzung der Jetskis auch im Fahrwasser auf einem rund fünf Kilometer langen Flussabschnitt durch Aufstellen der hierfür vorgesehenen Schifffahrtszeichen. Da es zu diesem Zeitpunkt nur wenig Schiffsverkehr auf der Weser gab, war ein Nebeneinander von Jetskis und Schiffen im Fahrwasser gefahrlos möglich.

Am 1.6.2019 wurde weseraufwärts ein neuer Hafen in Betrieb genommen. Daher erhöhte sich auf dem von A genutzten Weserabschnitt der Schiffsverkehr stark, sodass ein sicheres Nebeneinander von Jetskis und Berufsschifffahrt im Fahrwasser nicht mehr möglich war. So kam es dann in der zweiten Jahreshälfte 2019 auch zu mehreren Unfällen, bei denen bisher glücklicherweise nur Sachschäden eingetreten sind. Nach einigen internen Abstimmungen und intensiver Abwägung entschied sich das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt daher am 5.9.2019, die Freigabe des Fahrwassers für die Nutzung durch Wassermotorräder aufzuheben und entfernte noch am selben Tag die entsprechenden dort aufgestellten Schifffahrtszeichen.

Aufgrund des gerade beginnenden Winterhalbjahres hat A die Vermietung – wie jedes Jahr – zum 1.9. eingestellt, sodass ihm die Entfernung der Schilder zunächst nicht auffiel. Erst mit

* Der *Verfasser* ist als Dezernent bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt tätig. Zudem ist er Lehrbeauftragter an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld. Dieser Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Ansicht wieder. Ein besonderer Dank gilt Frau Stud. iur. *Adelina Lajci* für einen wertvollen Beitrag zur Fallidee sowie die Hilfe bei der Erstellung des Beitrages.

Wiederaufnahme des Vermietungsbetriebes am 1.6.2020 bemerkte er das Fehlen der Schiffsfahrtszeichen, dachte sich aber zunächst nichts dabei. Nach einiger Zeit wurde A von Beamten der Wasserschutzpolizei darauf aufmerksam gemacht, dass die Nutzung von Jetskis im Fahrwasser nicht mehr zulässig sei, worüber sich A sehr empört zeigte. Denn ohne die Nutzung des Fahrwassers sei eine Anmietung von Jetskis bei A nicht mehr attraktiv, da in dem entsprechenden Flussabschnitt die Wasserflächen, die nicht zum Fahrwasser gehören, für eine Nutzung durch Jetskis einfach zu klein seien.

A erhebt allerdings erst am 8.9.2020 eine formell ordnungsgemäße Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht, mit der er erreichen will, dass in dem Flussabschnitt das Fahren mit Wassermotorrädern auch wieder innerhalb des Fahrwassers erlaubt wird. Er ist der Meinung, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt nicht einfach so die Erlaubnis zum Fahren mit Wassermotorrädern innerhalb des Fahrwassers wieder entziehen könne. Der Schiffsverkehr auf der Weser habe sich zwar erhöht, die Jetski könnten der Schifffahrt aber aufgrund ihrer enorm hohen Wendig- und Schnelligkeit mühelos ausweichen. Außerdem sei die Erlaubnis, auch im Fahrwasser Wassermotorräder nutzen zu können, jedenfalls zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig gewesen. Eine rechtmäßige Anordnung könne die Behörde aber nicht wieder einfach so aus der Welt schaffen. Im Übrigen komme die Maßnahme für A einem Berufsverbot gleich, was verfassungsrechtlich nicht zulässig sein könne. Nur durch das Fahren auf dem gesamten Fluss sei die Vermietung der Wassermotorräder dort attraktiv und damit für ihn lukrativ; seine gesamten Einnahmen hängen daran.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist hingegen der Ansicht, es könne keinen Einfluss haben, ob die Anordnung zunächst rechtmäßig war. Denn wenn sich die äußeren Umstände im Laufe der Zeit änderten, müsse es zulässig sein, entsprechend zu reagieren. Im Übrigen sei die Klage bereits unzulässig, da das Schifffahrtszeichen bereits seit dem 5.9.2019 nicht mehr in der Welt sei und sich A nun erst mehr als ein Jahr später gerichtlich dagegen wehrt.

Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Unterstellen Sie, dass es eine bundesrechtliche Vorschrift gibt, nach der die Durchführung eines Vorverfahrens hier entbehrlich ist.

Auf die einschlägigen seerechtlichen Vorschriften (§ 34 WaStrG; § 3 SeeAufgG sowie §§ 5, 31 I und Anhang I Sichtzeichen B.8 SeeSchStrO) wird hingewiesen.